

An alle Personen, die sich auf dem in dem beigefügten Plan (Anlage 1) gekennzeichnete Gelände des Mittleren Schloßgartens in 70173 Stuttgart aufhalten oder aufhalten wollen

und

an alle Verfügungsberechtigten der campingartigen Behausungen und eingebrachten Gegenstände im Mittleren Schloßgarten in 70173 Stuttgart (Plan Anlage 2)

Stuttgart, 22. Dezember 2011

Allgemeinverfügung zur Anordnung eines Aufenthalts- und Betretungsverbots und zur Räumung des Zeltlagers für Teile der Mittleren Schlossgartenanlagen in Stuttgart

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von

§§ 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 27a Abs. 2, 33, 49 ff.	Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG)
§§ 1 Abs. 4, 3 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2, Ziff. 9	Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung (StrAnIPolVO)
§§ 35 und 41	Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)
§ 80 Abs. 2 Nr. 4	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
§§ 2, 18, 19, 20, 25, 26, 27, 29 und 31	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG)
§ 7	Vollstreckungskostenordnung (LVwVGKO)

ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufenthalts- und Betretungsverbot

- 1.1. Alle Personen, die sich in dem in dem beigefügten Plan (Anlage 1) **gekennzeichneten Bereich** des Mittleren Schloßgartens in 70173 Stuttgart aufhalten, ohne hierzu besonders berechtigt zu sein, haben diesen Bereich spätestens **ab Beginn/Bekanntgabe der Einsatzmaßnahmen der Polizei im Mittleren Schloßgarten** unverzüglich zu verlassen.
- 1.2. Darüberhinaus wird es allen Personen ohne besondere Berechtigung untersagt, **ab Beginn/Bekanntgabe der Einsatzmaßnahmen der Polizei im Mittleren Schloßgarten** den in dem beigefügten Plan (Anlage 1) **gekennzeichneten Bereich** bis zu dessen Freigabe durch den Polizeivollzugsdienst zu betreten oder sich dort aufzuhalten.
- 1.3. Für den Fall, dass Sie den in Anlage 1 genannten Bereich nicht fristgerecht verlassen oder diesen Bereich nach **dem Beginn/der Bekanntgabe der Einsatzmaßnahmen der Polizei im Mittleren Schloßgarten** betreten oder sich dort aufhalten wollen, ohne hierzu berechtigt zu sein, wird Ihnen hiermit die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht. Die Kosten hierfür müssen Sie tragen.
- 1.4. Als besonders berechtigt gelten insbesondere die Einsatzkräfte der Polizei, die Einsatzkräfte der Rettungsdienste und der Feuerwehr sowie beauftragte Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG und der von ihr mit den Bauarbeiten oder der Sicherung des Baugeländes beauftragten Firmen. Als besonders berechtigt gelten außerdem die beauftragten Mitarbeiter des Landes Baden-Württemberg oder der von den zuständigen Landesbehörden beauftragten Firmen. Die Berechtigung ist bei Kontrollen nachzuweisen.

2. Räumung

- 2.1. Alle campingartigen Behausungen (Zelte, Planen, Unterstände und dergleichen), Baumhäuser, Plattformen auf Bäumen sowie alle eingebrachten Sachen (Schlafsäcke, Kochgerätschaften, Tische, Matten, Bekleidung, persönliche Gegenstände, Liegen, Stühle und dergleichen), die sich im **Mittleren Schloßgarten** in 70173 Stuttgart (siehe Plan Anlage 2) befinden, müssen unverzüglich nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung, spätestens jedoch bis **Donnerstag, den 12.01.2012, 08.00 Uhr** entfernt werden.
- 2.2. Für den Fall, dass Sie die campingartigen Behausungen sowie die anderen unter 2.1 genannten Sachen trotz dieser Anordnung nicht unverzüglich, spätestens jedoch bis **Donnerstag, den 12.01.2012, 08.00 Uhr** freiwillig entfernen, werden diese auf Ihre Kosten im Wege der Ersatzvornahme durch den Polizeivollzugsdienst abgeräumt oder durch beauftragte Dritte entfernt. Im Einzelfall können für die Ersatzvornahme Kosten bis zu 5000 Euro entstehen.
- 2.3. Der Polizeivollzugsdienst kann ggf. die vorgenannten Sachen beschlagnahmen.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1.1, 1.2 und 2.1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen diesen Verwaltungsakt ist Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) - in der derzeit gültigen Fassung - zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung (Anschrift siehe Briefkopf) zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Diese Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, Eberhardstr. 37, 70173 Stuttgart, 1. OG, Zimmer 155, während der üblichen Sprechzeiten (Mo bis Fr von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 15:30 Uhr) eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Scheithauer

Anlagen

Anlage 1: Plan Mittlerer Schloßgarten: Räumlicher Umfang des Aufenthalts- u. Betretungsverbots

Anlage 2: Plan des Mittleren Schloßgartens